Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band: 2 (1837)
Heft: 2

Artikel: Ueber Künstler- und Handwerks-Gesellschaften
Autor: Leimbacher
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-4593

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

springen noch Zugänge von Außen bedürfen. Sollten aber nichts desto weniger in einzelnen Fällen einspringende Schornsteine die Räume verunzieren, so bringe man das kleine Opfer und maure auf der andern Seite des Zimmers einen symmetrischen Pfeiler auf. Bei den jetzt allgemeiner gewordenen engen Rauchröhren ist jedoch auch dieß selten nöthig, da sie gewöhnlich, ohne vorzuspringen, in den Mittelwänden des Hauses Platz finden, und vermöge ihrer geringen Dimensionen, nicht einmal eine Auswechslung in Balkenlagen und Dächern verursachen. Ihre Reinigung vom Ruß hat ebenfalls keinen Einfluß, da sie füglich im Flure geschehen kann.

Wir gehen nun zu denjenigen Wohngebäuden über, welche in den Städten sich befinden und zwischen Nachbargebäuden eingebaut sind.

(Schluß folgt.)

Ueber Künstler- und Handwerks-Gesellschaften.

(Vom Bau-Conducteur Herrn Leimbacher im Aargau.)

Unendlich viel wird an Vervollkommnung und Veredlung der bildenden Künste gearbeitet. Lehrreiche und gediegene Schriften erscheinen über Gewerbe und Kunst, namentlich über Baukunst, auf welche diese Zeitschrift besonders Bezug hat. Ein wahres Bedürfniß aber, diese letztere namentlich in unserem Vaterlande noch mehr zu vervollkommnen, scheint mir in der Befreundung des Künstlers mit dem Handwerker und des Handwerkers mit dem Künstler gesucht werden zu müssen. Es liegt im menschlichen Gemüthe, das, was dem vereinzelten Streben nicht gelingen kann, durch vereintes und planmäßiges Wirken zu erringen. Wo immer Großes, Gutes, Erhabenes erscheinen soll, geschieht es nur durch allgemeine freie Wechselwirkung, und wo immer viele durch Gesellschaft verbundene, zu einem Zwecke hin arbeitende tüchtige Männer „wollen," da entsteht das Große, das Erhabene. Wir leben in einer Zeit, die sich über kleinliche Formen, über den Buchstaben wegzusetzen, aber den Geist, den Kern, das Wahre zu suchen gebeut. Daher laßt die Kunstbeflissenen stark seyn; laßt uns verbinden zu einem allgemeinen, freien, für Kunst arbeitenden Schweizer-Vereine!

Es bestanden zwar, und zum Theil heutigen Tages noch, einzelne Vereine von Handwerkern, Zünfte genannt, denen man aber wegen ihres eigenthümlichen Zwanges und anderer hemmender Einrichtungen, nicht Vieles zu verdanken hat; denn soll die Kunst blühen und gedeihen, so muß sie frei und fessellos erhalten werden. Um aber auch dem Einwurfe Vieler, die da meinen, der Handwerkswohlstand gründe sich nur auf zünftige Verbindung, die sie so eifrig ins Leben zurückrufen möchten, zu begegnen, halte ich es nicht für überflüssig, sondern der Beförderung des Bessern angemessen, hier eine kurze Beschreibung unserer Zünfte mitzutheilen:

Zünfte (collegia et corpora opificum), von Einigen Gilde genannt, wie Adrian Beyer in seinem Tractat. de colleg. opif. cap. 1. N. 37 von dem Worte gültig und wohlgelitten ableitet, Andere von Geldanlegen, Innungen von Vereinigungen; Gafel von Gabelle, einen auf den

Wein und Salz gelegten Zoll ꝛc., haben ihren Namen von den Zusammenkünften, zu denen sich die Mitgleider derselben verpflichten. Sie sind öffentlich bestätigte bürgerliche Gesellschaften, welche mit einer Ordnung und Lade versehen, mit Ausschließung Anderer, ein gewisses Handwerk zu treiben berechtigt sind. Schon im frühen Alterthume gab es Abtheilungen des Volkes nach seinen Beschäftigungen, die Kasten der Indier, Aegypter ꝛc. Numa Pompilius soll die Handwerkszünfte in Rom schon eingeführt haben (Plinius XXXIV. lib. cap. 1. und Valerius Maximus lib. I.). Auch später, nach den römischen Königen, liest man in Livii röm. Geschichte lib. II. cap. 27, daß Innungen auch von den römischen Consuln bestätigt worden sind. Aus den griechischen Gesetzen erhellt, daß auch in Griechenland Zünfte gewesen sind; so erlaubte Lycurg, um die Zünfte mit der Stadt mehr zu verbinden, Schmausereien (Bodinus lib. III. cap. 7 de republica.).

Um welche Zeit sich die Zünfte in Deutschland bildeten, läßt sich nicht genau bestimmen. Christoph Lehmann in seiner Chronik lib. IV. c. 14 glaubt, daß sie bei den freien Reichsstädten und besonders der Stadt Speier zu den Zeiten Heinrichs V. ihren Anfang genommen. Gewiß ist es, daß sie seit dem XI. Jahrhundert sich vermehrt und ausgedehnt haben; und daß Kaiser Friedrich II. im Jahr 1232 in jeder Stadt Deutschlands, wegen überhand genommener vielseitig schädlicher Mißbräuche, ausdrücklich alle Bruderschaften und Gesellschaften von jedem Handwerk (cujuslibet artificii confraternitates seu societates) für ungültig erklärte und auflöste. Uebrigens sind wahrscheinlich die Zünfte in Frankreich, Deutschland und den nördlichen Gegenden von den Griechen und Römern entlehnt, und von den Bischöfen aus Italien dorthin verpflanzt worden. Wie aber die Verhältnisse und Umstände der Zeit und des Orts bei Begründung jeder Gesellschaft ihren zu erreichenden Zweck verschieden bestimmen, so auch bei den Zünften. Einige erhielten politische Bedeutung, andere scheinen mehr militärischen Ursprungs zu seyn; wieder andern aber lag nur die unverkümmerte Ausübung ihres Handwerkes, ohne Rücksicht auf Bildung und Vervollkommnung der Kunst und ihrer Bekenner, am Herzen. Bei Begründung einer Zunft kam es bloß auf die Uebereinstimmung der zu einer zünftigen Verbindung mitwirkenden Glieder von gleichmäßigem Gewerbe an; sobald dieser freiwillige Consens und die Einwilligung der Glieder unter sich gegeben und von der Landesbehörde bestätigt war, so erschienen die Zunftartikel, Handwerksgewohnheiten, der Zwang; und weil das Recht der Collegien nicht in einzelnen Personen, sondern in collegialischer Versammlung besteht, so folgte auch, daß sich jedes Mitglied dem Willen der Zunft, d. h. ihrem Zwange, unterwerfen mußte. Die Rechte und Freiheiten der Zünfte, obwohl sehr verschieden und mannigfaltig, wie die Zünfte selbst, waren im Allgemeinen folgende: Es stand den Zünften das Recht zu Zusammenkünfte zu halten, um darin über ihren allgemeinen Nutzen zu rathschlagen, eine Lade und eigenes Siegel zu haben, zu ihrem Besten Geld anzulegen; Lehrlinge aufzudingen, zu unterrichten nnd loszusprechen; neue Meister in die Zunft aufzunehmen; über Solidität und Tüchtigkeit einer Arbeit, die in ihre Zunft gehörte, Zeugniß oder Urtheil zu geben, zu erkennen und zu richten; unzünftige Pfuscher zu verjagen; Meister, Gesellen und Lehrlinge, je nach Vergehung, als unehrlich zu erklären. — Die Obrigkeit gewährte ihnen Schutz. Dagegen verpflichteten sich die Zünfte und Zunftgenossen: die Innungsartikel und darin erlangte Rechtswohlthaten nicht zu mißbrauchen und allenthalben den Reichs- und Landesordnungen sich zu unterziehen; die Bauherren mit guter und tüchtiger Arbeit zu bedienen; den Lohn nicht zu übersetzen; nicht besonders für die Gesellen

Trinkgeld zu fordern; einen Unterschied zwischen langen und kurzen Tagen zu machen; das Meisterwerden den Gesellen nicht unmöglich zu machen; die keine Arbeit erhaltenden Gesellen aus der Handwerkskasse mit einem, nach dem Vermögen der Lade sich richtenden, Zehrpfennig zu beschenken, um das Betteln mehr zu verhüten; die Meister von fremden Orten her nicht auszuschließen; keinen Gesellen als Meister anzunehmen, außer er habe die Wanderjahre erfüllt ꝛc. ꝛc.

Die Zünfte versammeln sich alle Vierteljahre und nach Gutfinden der Vorsteher derselben noch öfter. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur bestimmten Stunde und Minute zu erscheinen, zu der sie geladen worden. An einigen Orten pflegte man sogar ein Kerzchen anzuzünden und wer nach abgebranntem Lichte kam, mußte eine bestimmte Strafe der Verspätung zahlen. Die Glieder der Zunft nennen sich Geschworne, und der zuletzt in die Zunft Angenommene heißt Jung-Meister und vertritt die Stelle eines Waibels; er hat die Pflicht, die fremden ankommenden zünftigen Gesellen auf der Herberge zu empfangen und für sie um Arbeit umzuschauen, sie fortzubegleiten u. s. w. Dieses Amt muß er so lange versehen, bis ein neuer Meister in die Zunft aufgenommen wird.

Was die in den Handwerksinnungen gebräuchlichen Sitten, bei Gewinnung des Meisterrechts, des Muthens, Meisterstücks und Meisteressens, des Aufdingens und Lossprechens, der Grüße, Strafen ꝛc. ꝛc. anbetrifft, wäre hier in ihrem ganzen Umfange mit ihren Ceremonien und Gebräuchen zu beschreiben zu weitläufig.

Wie die Zünfte selbst ein Monopol, und ihre Beschaffenheit, Pflichten und Verbote nur aus Mißbräuchen erwachsen sind, da sie nur im Eigennutz begründet, so entstanden aus diesen noch viel mehrere und größere, so daß Zünfte am Ende bloß noch ein aus Mißbräuchen zusammengesetzter Mißbrauch sind. Wir wollen einige davon ausheben.

Die beim Annehmen und Aufdingen der Lehrlinge vorzunehmenden Festlichkeiten, als: Probe, Darstellung vor der Zunft, Angebung des Namens, Legitimation durch Vorlegung des Geburtsbriefes, Annehmung und Einschreibung des Namens in die Zunft-Matricul und andere Gebräuche, bei denen es nur auf Einkassirung von Geld abgesehen ist. Da die Zeit des Lernens nicht an allen Orten gleich bestimmt ist, so sind diejenigen, welche weniger Jahre gelernt haben, an solchen Orten, wo mehr Jahre zum Lernen Gebrauch ist, nicht handwerksmäßig geachtet. Ferner die Erlegung eines übermäßigen Lehrgeldes oder einer Caution; und ganz besonders ist es ein Mißbrauch, daß Lehrlinge mehr zur Verrichtung des Hausdienstes, zur Bedienung der Gesellen und des Meisters ꝛc., als zur Handwerksarbeit angehalten werden. Ferner die unnöthigen und große Kosten herbeiführenden Gebräuche des Frei- oder Los- und Gesellensprechens; das sogenannte Umschauen und viele bei Antretung der Wanderschaft unnöthigen Gebräuche; die lächerlichen Grüße, und die, wenn dieselben nicht von Wort zu Wort hergesagt werden können, verweigerte Annehmung der Gesellen; die angefangene Arbeit eines Mitgesellen nicht vollenden zu wollen ꝛc.

Die Mißbräuche, deren sich die Meister schuldig machen, bestehen meistens darin: daß sie unbilliger Weise die Meisterschaft andern entweder gänzlich untersagen oder zu sehr erschweren; so wird z. B. ein Geselle, der das Meisterrecht gewinnen will, nicht nur über seinen Lebenswandel von Jugend auf, sondern auch über den seiner Angehörigen befragt, wodurch häufig Schwierigkeiten entstehen; daß ferner diejenigen, welche an einem Orte gelernt haben, wo keine Lehrbriefe nothwendig oder keine Zunft vorhanden ist, die also auch keinen Lehrbrief vorweisen

können, von Erlangung der Meisterschaft ausgeschlossen sind. Endlich auch die mit vielen Kosten verbundenen Meisterstücke, Schmausereien ꝛc. *). Die Verbindungen unter einander, daß die verarbeiteten Waaren nicht wohlfeiler als von Andern gemacht und verkauft werden, so wie, daß an vielen Orten nur solche Meister in die Zunft aufgenommen werden, die sich in die Familie eines Meisters verheirathen ꝛc., gehören ebenfalls zu den Mißbräuchen der Zünfte.

Kennen wir die Zünfte, ihre Einrichtungen, ihr Wesen und Wirken, deren Grundfesten meistens Neid und Eigennutz sind, kennen wir diese Zwangsanstalten, die den Künstler in seiner Ausbildung und den Handwerker in seiner Vervollkommnung hemmen, so wird gewiß Niemand mehr diese Institute wieder einzuführen gedenken. Das Bedürfniß eines allgemeinen Schweizer-Handwerksvereins für Baukunst wird uns am deutlichsten theils durch die häufigen Stimmen für Einführung der Zünfte, um den überhand genommenen Unordnungen in den Handwerksständen abzuhelfen, theils durch die einzelnen Verbindungen von Bauhandwerkern und Baukünstlern bezeugt. Aber wie viel ersprießlicher würde ein Gesammtverein wirken? Ein solcher würde in drei Klassen abzutheilen seyn. In die erste Klasse, die eine eigene Verbindung bildet, gehören: Baumeister, Architekten und Ingenieure; in die zweite Klasse, wieder als eigener Verein, gehören die Meister der verschiedenen Bauhandwerke eines Cantons, und in die dritte Klasse die Bauhandwerksmeister jedes Bezirks. Die erste Klasse, der Hauptverein, versammelt sich alle Jahre an einem von ihm bestimmten Orte einmal, wo sich dessen Mitglieder über Verfügungen und Verordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Gesellschaft selbst nothwendig sind, berathen und sich in Unterhaltung über die Ausbildung der Baukunst und die Beförderung des Kunstfleißes überhaupt setzen, so wie Vorschläge machen, die an die einzurichtenden Cantonal- und Bezirks-Handwerksvereine zu richten sind. Die zweite Klasse, die Cantonal-Vereine, die sich ebenfalls einmal im Jahr versammeln, wählen aus ihrer Mitte einen Gesandten, der im Namen Aller an dem Hauptvereine der ersten Klasse Theil nimmt, der ferner die Fortschritte und Leistungen, Mängel und Verbesserung der Cantonal- und Bezirks-Vereine schriftlich mittheilt. Dieser Verein zweiter Klasse wird sich durch gegenseitige Mittheilungen und Erfahrungen seiner Handwerke, durch Unterredungen und schriftliche Aufsätze belehren. Die dritte Klasse, die Bezirks-Vereine, deren Mitglieder alle im Cantonalvereine sind und sich alle halbe Jahre versammeln, stellen sich die Aufgabe, Gesellen und Lehrknaben gehörig zu unterrichten, kranke Handwerker und arme Lehrknaben zu unterstützen. Zu diesem Ende errichten sie eine Handwerkskasse, in welche die von jedem Mitgliede zu entrichtende Eintrittsgebühr und die jährlich von der Gesellschaft zu bestimmenden Beiträge **) gesammelt werden, aus deren Fond dann für jeden Bezirk ein Zeich-

*) Letztere gehören allerdings zu den Mißbräuchen, besonders wenn sie unmäßig genannt zu werden verdienen; die Anfertigung von Meisterstücken oder besser noch das Ablegen eines Examens im Praktischen und Theoretischen erscheint uns indessen, unbeschadet der Gewerbefreiheit, als eine höchst nothwendige Maaßregel; wie könnte sich, ohne dieselbe, das Publikum von der Tüchtigkeit eines Meisters überzeugen? Unseres Dafürhaltens sollte schon jeder Lehrling, der Gesell werden will, einer Prüfung sich unterwerfen müssen; dann erst könnten wir tüchtige Gesellen und Meister erhalten. Anm. des Herausg.

**) Wer erstaunt nicht darüber, daß in einem Bezirke in einem gewissen Cantone von den Zünften vom Jahr 1805 bis aufs Jahr 1836 eine Summe von 15,000 Fr. nur allein verzecht worden ist! Konnte man dieses Geld nicht vielmehr auf die Errichtung einer Handwerksschule verwenden? Anm. des Verfassers.

nungslehrer der Baukunst, für Gesellen und Lehrknaben bestimmt, besoldet wird; wie auch für Anschaffung neuer geschmackvoller und gediegener Schriften und Zeichnungen, und dann endlich für Unterstützungen armer und kranker Handwerker gesorgt wird. Dem allgemeinen Zwecke des Gesammtvereins ist das individuelle Interesse jedes Mitgliedes untergeordnet.

Durch solche freie allgemeine Zusammenwirkung von Künstlern und Handwerkern wird am meisten das Kunstgefühl angeregt, die Kunstthätigkeit und das Kunstleben erzeugt, der Sinn für das Schöne und Edle geweckt werden; jene Zunft-Schmausereien und Zechgelage werden in lehrreiche bildende Unterhaltungsstunden umgewandelt werden.

Der erste Schritt hierzu ist durch die Ankündigung einer allgemeinen Versammlung von Architekten, Baumeistern und Ingenieuren, die im letzten Hefte des ersten Bandes dieser Zeitschrift erschienen ist, gethan. Möge diese Andeutung nicht als bloßer Traum wieder verschwinden!

Ueber die neuesten öffentlichen Bauten in Paris.

(Von einem Correspondenten.)

Paris hat sich in den letzten Jahren so auffallend und bedeutend durch Privat- und öffentliche Bauten verschönert, daß es gewiß jedem Freunde des Bauwesens von Interesse ist, eine kurze Beschreibung der neueren vorzüglichen Gebäude zu lesen; und wenn auch eine bloße Beschreibung ohne Zeichnung für den Architekten nie ganz genügend seyn kann, so ist dieselbe dennoch belehrend hinsichtlich der Eintheilung, Construktion und Critik; sie ermuntert auch vielleicht zu ähnlichen großartigen Unternehmungen.

Zuerst müssen wir mehrerer Monumente erwähnen, deren Vollendung, eine lange Zeit hindurch durch Verhältnisse unterbrochen, erst ganz vor Kurzem erfolgt ist: das Palais am Quai d'Orsay, die Kirche der heiligen Magdalena und der Triumphbogen an der Barrière de l'Etoile. Alle drei stammen aus der Zeit der Buonapartischen Regierung, die sich durch die Entwerfung gigantischer Pläne, aber auch zum Theil durch deren Nicht-Ausführung, bemerklich gemacht hat.

Der Palast am Quai d'Orsay,

dem Tuilerien-Garten gegenüber, war, als Napoleon dem Throne entsagte, nur bis zum ersten Stockwerke vollendet, das, im schweren Rustico-Style, einen gewaltigen Bau tragen sollte. Die nachfolgenden Regenten ließen das angefangene Werk, sey es aus Furcht vor den Kosten, welche die Vollendung des Baues in dem begonnenen Maaßstabe verursachen würde, oder aus Abneigung gegen ein Unternehmen das von dem Manne herrührte, dem sie ihre lange Verbannung zu danken hatten, liegen, und so blieb es der Regierung Ludwig Philipp's vorbehalten, den Palast zu beendigen. Dieser steht nun im Aeußeren fertig da und bildet allerdings ein sehr imposantes Ganze. — Unweit des Pont royal, einer der belebtesten Brücken des westlichen Theiles von Paris, in der Nähe der Tuilerien, dem Garten derselben gegenüber, an einem der